GEMEINDE FINNING

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 19.10.2026

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 23 BayKiBiG i. V. m. Art. 23 GO sowie § 90 SGB VIII folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel-/Getränke-/Pflegeproduktgeld sowie Gebühren für die Mittagessen erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(3) In der Buchungsvereinbarung werden die Buchungszeiten festgelegt.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,

b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kindergarten

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	119,00 €
5 – 6 Stunden	141,00 €
6 – 7 Stunden	161,00 €
7 – 8 Stunden	182,00 €
8 – 9 Stunden	197,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

b) Kinderkrippe

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	350,00 €
5 – 6 Stunden	401,00 €
6 – 7 Stunden	449,00 €
7 – 8 Stunden	493,00 €
8 – 9 Stunden	532,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

(2) Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die volle Buchungszeit in Anspruch genommen werden soll bzw. kann, führt **nicht** zu einer Reduzierung der Gebühren.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränkegeld/Pflegeproduktegeld zu entrichten.

a) Kindergärten:
Spielgeld/Getränkegeld 12,00 €

b) Kinderkrippe:
Spielgeld/Getränkegeld/Pflegeproduktegeld 12,00 €

Die Beträge sind jeweils in den monatlichen Gebühren enthalten.

(4) Die Essenspreise für die Mittagsverpflegung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden wie folgt einheitlich festgesetzt:

a) Krippenessen: 4,20 € je Essen
b) Kitaessen: 4,80 € je Essen
c) Teamessen: 7,10 € je Essen

(5) Wird ein Kind nach den bekanntgegebenen Öffnungszeiten / Schließzeiten am Nachmittag verspätet abgeholt, ist eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € je angefangene Stunde und je Verspätung fällig.

§ 6 Ermäßigung

[1]Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). [2]Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). [3]Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. [4]Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 17.04.2025 außer Kraft.

Finning, den 19.10.2026

(Siegel)

Christoph Heumos
1. Bürgermeister